

Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen für Verhütung und Bekämpfung der Blauzungenkrankheit mit Serotyp 3 (BTV-3-Beihilfe-Satzung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 4, 3 Abs. 3 Nr. 6 und 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2015 (GVBl. LSA S. 40) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 02.07.2024 die folgende Satzung beschlossen

Abschnitt I - Beihilfen

§ 1

Beihilfegrundsätze

- (1) Die Tierseuchenkasse gewährt Tierhalterinnen und Tierhaltern, denen Kosten für die Impfung von Schafen sowie Rindern, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, gegen BTV-3 entstanden sind, nachfolgend Berechtigte genannt, Beihilfen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Beihilfen werden Steuern nicht berücksichtigt.

§ 2

Voraussetzung für die Beihilfegewährung

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen sind, dass
 1. für die betroffene Tierhaltung die satzungsgemäße Bestandsmelde- und Beitragsverpflichtung gegenüber der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt erfüllt wurde,
 2. sich das/die betroffene(n) Tier(e) zur Zeit der Durchführung der nach dieser Satzung beihilfebegünstigten Maßnahme im Land Sachsen-Anhalt befand(en),
 3. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in Zusammenhang mit der die Beihilfe auslösenden Maßnahme in der betreffenden Tierhaltung durchgeführt und vom Land erlassene Bekämpfungsrichtlinien für die betreffende Tierseuche eingehalten wurden, sowie
 4. alle Beihilfen nach dieser Satzung auf Art. 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 gestützt sind, und sämtliche Vorgaben dieser Bestimmung vorrangig eingehalten werden, wobei weiter einschränkende Voraussetzungen dieser Satzung unberührt bleiben.
- (2) Der Antrag auf Beihilfe ist innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme in schriftlicher oder elektronischer Form durch den oder die Berechtigte(n) oder den für die Durchführung der Maßnahme beauftragten Dritten bei der Tierseuchenkasse zu stellen. Bei wiederkehrenden Maßnahmen beginnt diese Frist mit der Durchführung der jeweiligen Einzelmaßnahme. Eine schuldhafte Nichteinhaltung dieser Frist führt zum Verlust des Beihilfeanspruchs.
- (3) Dem Antrag auf Beihilfe sind die nach § 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Unterlagen beizubringen.

- (4) Die vorliegende Beihilferegelung bedarf der Anzeige bei der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472. Die Gewährung von Beihilfen erfolgt ausdrücklich nur innerhalb des Zeitraums für den die Beihilferegelung angezeigt ist.

§ 3

Tierarten und Höhe der Beihilfe

- (1) Es wird eine Beihilfe zu den Kosten für den Kauf, die Lagerung, die Anwendung und die Verteilung von Impfstoffen gegen die BTV-3-Infektion bei Schafen und Rindern, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, gewährt.
- (2) Erstattet werden die nachweislich entstandenen Kosten nach Absatz 1 für die Impfung von Schafen, höchstens jedoch 8,35 Euro je geimpftes Schaf und Jahr.
- (3) Erstattet werden die nachweislich entstandenen Kosten nach Absatz 1 für die Impfung von Rindern, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, höchstens jedoch 4,00 Euro je Impfung und Jahr.

§ 4

Versagung der Beihilfe

- (1) Besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Tiergesundheitsgesetz wird eine Beihilfe nicht geleistet. Die Grundsätze der §§ 17 und 18 Tiergesundheitsgesetz gelten für die Beihilfegewährung entsprechend.
- (2) Sofern Beihilfen nach dieser Satzung gewährt werden, sind Ansprüche auf Beihilfen gemäß der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen für Vieh, Bienen und Hummeln (Beihilfesatzung für Vieh, Bienen und Hummeln) für die Impfung von Schafen und Rindern gegen die BTV-3-Infektion ausgeschlossen.
- (3) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, werden keine Beihilfen gewährt.

§ 5

Leistungen aus Versicherungsverträgen

Die Beihilfe wird um Leistungen aus Versicherungsverträgen gemindert.

§ 6

Leistungsempfänger

- (1) Die Tierseuchenkasse erbringt Beihilfeleistungen der oder dem Berechtigten, der oder die zum Zeitpunkt der Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme die Tiere im Besitz hatte, sofern ihr ein anderer Berechtigter nicht bekannt gegeben worden ist.
- (2) Die nach dieser Satzung zu gewährenden Beihilfen für die beihilfefähigen Kosten für den Kauf, die Lagerung, die Anwendung und die Verteilung von Impfstoffen können gemäß Artikel 26 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 in Form von Sachleistungen gewährt und an den Anbieter der

Verhütungs-, Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen gezahlt werden. Abweichend davon können die Beihilfen für die beihilfefähigen Kosten gemäß Artikel 26 Absatz 13 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 dem Begünstigten direkt als Erstattung von ihm tatsächlich entstandenen Kosten gewährt werden.

- (3) Die Beihilfen werden innerhalb von vier Jahren nach Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme ausgezahlt.
- (4) Das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht die Informationen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 auf der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) der Europäischen Kommission.

Abschnitt II - Inkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Genehmigung durch das für Veterinärangelegenheiten zuständige Ministerium in Kraft. Beihilfen nach dieser Satzung werden im Zeitraum vom 15.06.2024 bis längstens 31.08.2025 gewährt.

Reinhard Ulrich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Die Beihilfesatzung ist auf der Homepage der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt veröffentlicht (<https://www.tskst.de/images/Dokumente/BTV-3-Beihilfe-Satzung.pdf>).